

angeheftet
am..02.05.2022...llü

abgenommen
am.....

Kreis Düren
Der Landrat
Az.: 66/2 – 66 70 03 – 14/04 A

Bekanntmachung

Antrag der Tholen Deponiegesellschaft GmbH auf zeitliche Verlängerung sowie Änderung von Flächendrainage und Abdichtung betreffend die Deponie in Polder 3

Die Tholen Deponiegesellschaft mbH betreibt in Titz eine Inertstoffdeponie auf Basis des Planfeststellungsbeschlusses des Kreises Düren vom 08.09.2016.

Mit Schreiben vom 25.11.2021 und 26.11.2021 wird beantragt, den Planfeststellungsbeschluss für die Deponie in Titz ("Polder 3") zu ändern. Gemäß Antrag soll die Ablagerungsphase bis zum 30.09.2022 und die daran anschließende Rekultivierung bis zum 31.3.2023 verlängert werden. Innerhalb des Oberflächenabdichtungs-Systems sollen darüber hinaus die mineralischen Dicht- und Entwässerungsschichten durch geosynthetische Bauelemente ersetzt werden.

Für die beantragten Änderungen ist ein Plangenehmigungsverfahren nach § 35 Abs. 3, Satz 1 Nr. 2 KrWG durchzuführen.

Nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) stellt die Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen fest, ob für ein Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht oder nicht.

Gemäß UVP gilt dies auch für Änderungen UVP-pflichtiger Vorhaben. Im Rahmen der Planfeststellung vom 08.09.2016 war bereits ein förmliches UVP-Verfahren durchgeführt worden. Somit besteht für dieses Änderungsvorhaben nur dann eine UVP-Pflicht, wenn die allgemeine Vorprüfung ergibt, dass die Änderung zusätzliche erhebliche nachteilige oder andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen hervorrufen kann.

Gemäß §§ 5, 7 und 9 i. V. m. Anlage 1 Nr. 12.3 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung - UVP - war im Rahmen einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls festzustellen, ob die beantragten Änderungen die Verpflichtung zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung auslösen.

Die Vorprüfung ergab unter Berücksichtigung der einschlägigen Kriterien nach Anlage 3 zum UVP, dass von den beantragten Änderungen weder zusätzliche noch andere erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ausgehen können. Die Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung ist somit nicht erforderlich.

Gemäß § 5 (2) UVP ist die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht vorliegt, der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Die wesentlichen Gründe für das Nichtbestehen der UVP-Pflicht sind:

Merkmale des Vorhabens

Die Merkmale der beantragten Änderungen wirken sich nicht auf die Vorhabenmerkmale der bereits betriebenen Deponie aus, für die im Rahmen der Planfeststellung (08.09.2016) bereits ein förmliches UVP-Verfahren durchgeführt wurde. Zur Ablagerung kommen weiterhin die bislang schon genehmigten Inertabfälle. Der Betrieb verlängert sich insgesamt um lediglich drei Monate. Es kommt zu keiner maßgeblichen Vermehrung des Verkehrsaufkommens. Mögliche Staub- und Lärmemissionen unterscheiden sich von ihrer Art her nicht von den Emissionen des bereits genehmigten Deponiebetriebs. Die derzeitige Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft wird nicht verändert. Es werden keine neuen Flächen in Anspruch genommen. Mit der Stilllegung der Deponie erfolgt die unverzügliche Rekultivierung des Geländes.

Merkmale des Standorts

Die Deponie liegt im Außenbereich. Kein nach Anlage 3 Ziffer 2.3 UVPG zu beachtendes Schutzgebiet wird beeinträchtigt. Die ökologische Empfindlichkeit des Gebiets ist als gering einzustufen. Das vorhandene Deponiegelände wird weiter genutzt, die offene Deponiefläche wird nicht vergrößert. Die derzeitige Nutzung (Deponiebetrieb) und die Folgenutzung nach Deponiestilllegung (Landwirtschaft mit randlichen Gehölzstreifen) verändern sich nicht.

Umweltauswirkungen

Der Deponiebetrieb wird in der aktuellen Form fortgesetzt. Die möglichen Umweltauswirkungen der Änderung unterscheiden sich in Art und Ausmaß nicht von denen der bereits genehmigten Deponie, für die bereits eine UVP durchgeführt wurde. Sie werden durch Vermeidungs-, Minimierungs- und Ausgleichsmaßnahmen berücksichtigt, die bereits im Planfeststellungsbeschluss festgeschrieben sind.

Nach Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung nach §§ 7 und 9 UVPG wird festgestellt, dass die beantragte Fristverlängerung und der beantragte Austausch von bautechnischen Komponenten der Deponie unter Berücksichtigung der Vorkehrungen des Vorhabensträgers keine zusätzlichen oder anderen nachteiligen Umweltauswirkungen haben können, die erheblich wären.

Somit besteht für die beantragten Änderungen keine Pflicht zur Durchführung einer förmlichen Umweltverträglichkeitsprüfung.

Gemäß § 5 (2) UVPG ist die Feststellung, dass keine UVP-Pflicht vorliegt, der Öffentlichkeit bekannt zu geben.

Diese Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar.

Düren, den 28.04.2022



(Wolfgang Spelthahn)